Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1340

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

— Drucksache V/1080 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Toussaint

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 74. Sitzung am 24. November 1966 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen hat den Entwurf am 18. Januar 1967, der Haushaltsausschuß am 26. Januar 1967 beraten; beide Ausschüsse haben dem Gesetzentwurf grundsätzlich zugestimmt. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 18. und 19. Januar 1967 beraten und schlägt einige Verbesserungen vor.

Ungeachtet der großen Rationalisierungserfolge, die der Steinkohlenbergbau in den letzten Jahren erzielt hat, zwingt der Strukturwandel auf dem Energiemarkt zum Zwecke der Anpassung der Förderung der Kohle an den Absatz zu weiteren Stilllegungen von Schachtanlagen. Wegen der hiermit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Probleme besteht ein starkes öffentliches Interesse an einer geordneten Durchführung dieser Maßnahmen. Sie erfordern gleichzeitig eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur in den Bergbaugebieten, um den Rückgang der Wirtschaftstätigkeit durch Zechenschließungen nach Möglichkeit durch Neuansiedlung anderer Industriebetriebe auszugleichen.

Diese Aufgabe wird der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH übertragen. Neben der Gewährung von Stillegungsprämien je Tonne stillgelegter Kapazität, für die der Aktionsgemeinschaft öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, hat sie vor allem die Aufgabe, zum Zwecke der erwähnten Neuansiedlung von Ersatzindustrien aus Bergbaubesitz Grundstücke zu erwerben und sie ansiedlungswilligen Unternehmen zur Verfügung zu stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf will diejenigen steuerlichen Anreize und Begünstigungen schaffen, die 1. zur Verwirklichung dieses Programms und 2. zur Erleichterung der im Zusammenhang mit Stilllegungen stehenden Veräußerungen notwendig sind. Er folgt hierbei weitgehend den im Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 549) enthaltenen steuerlichen Maßnahmen.

Wegen seiner Begründung im allgemeinen, seiner haushaltsmäßigen Auswirkungen und der Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf die Drucksache V/1080 vom 3. November 1966 verwiesen.

Zu § 1

Die Aktionsgemeinschaft ist im öffentlichen Interesse tätig und soll ohne Gewinn für die Gesellschafter arbeiten. Es ist daher erforderlich, sie 1. von der Körperschaftsteuer, 2. der Gewerbesteuer, 3. der Vermögensteuer und 4. der Gesellschaftsteuer zu befreien, weil etwaige Steuerbelastungen zu entsprechenden Verlusten führen und der Bereitschaft der Wirtschaft zur Zeichnung von Anteilen an der GmbH entgegenwirken würden. Aus dem gleichen Grunde ist es erforderlich, 5. bestimmte Umsätze der Aktionsgemeinschaft von der Umsatzsteuer freizustellen.

Die Änderung gegenüber der Regierungsvorlage stellt klar, daß unter dem Verlustvortrag nicht nur

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

der Verlust des Vorjahres zu verstehen ist, sondern der insgesamt aus Vorjahren herrührende Verlust, der vorgetragen ist.

Zu § 2

Im Interesse eines Anreizes zum Erwerb von Anteilen an der Aktionsgemeinschaft soll durch diese Vorschrift sichergestellt werden, daß die Unternehmen, die sich an der Aktionsgemeinschaft beteiligen, möglichst keine finanziellen Einbußen erleiden. Die Anteile an der Aktionsgemeinschaft können daher ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Wert und die für sie aufgewendeten Anschaffungskosten mit einem niedrigeren Wert — einschließlich des Erinnerungswerts — angesetzt werden. Sollten sich hieraus bei ihrer Veräußerung oder bei der Auflösung der Gesellschaft Gewinne ergeben, kann hierauf die Vorschrift des § 6 b EStG in seiner gegenwärtig geltenden Fassung angewendet werden.

Der Ausschuß hielt es für angebracht, die Anteile an der Aktionsgemeinschaft auch von der Vermögensteuer und damit gleichzeitig von der Gewerbekapitalsteuer freizustellen. Dies wird durch die Einführung eines Absatzes 3 sichergestellt.

Zu §§ 3 bis 5

Diese Vorschriften lehnen sich eng an die Begünstigungen des Rationalisierungsverbandsgesetzes an und stellen damit sicher, daß für die steuerliche Behandlung der Gewinne bei der Veräußerung von Anlagegütern im Rahmen der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks und der gewährten Stillegungsprämien die gleiche Rechtslage gegeben ist wie für Stillegungen, die die Voraussetzungen des Rationalisierungsverbandsgesetzes (RatVG) erfüllten. Entgegen der Regelung des RatVG § 3 sieht dieser Gesetzentwurf jedoch nicht mehr eine Verpflichtung zur Reininvestierung der Veräußerungsgewinne im Bergbauanlagevermögen vor, weil das neue energiepolitische Programm im Interesse einer Anpassung an die Absatzlage eine Verringerung der Steinkohlenförderung und damit eine echte Schrumpfung anstrebt.

Im einzelnen:

Zu § 3

Die Änderung stellt klar, daß die Maßnahmen nach den Ziffern 1 und 2 nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung zulässig sind. Im übrigen ist § 3 redaktionell an die Formulierung in § 2 angeglichen worden.

Zu § 4

Nach der Fassung der Regierungsvorlage ist die Zahlung der Stillegungsprämie durch die Aktionsgemeinschaft eine besondere Voraussetzung neben der Stillegung. Nach der Definition des Begriffs der Stillegung in § 9 schließt jedoch der Begriff der Stillegung bereits die Zahlung der Stillegungsprämie durch die Aktionsgemeinschaft ein. Die vom Ausschuß beschlossene Änderung trägt dem Rechnung. Die Zahlung der Stillegungsprämie wird jetzt nicht mehr neben der Stillegung vorausgesetzt, sondern nur als bei der Stillegung gegebener Tatbestand erwähnt.

Im übrigen entspricht die Änderung des § 4 der Änderung des § 3.

Zu § 5

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, ist die Zahlung der Stillegungsprämie durch die Aktionsgemeinschaft bereits Bestandteil des Begriffs der Stillegung (§ 9). Der Änderungsvorschlag des Ausschusses trägt dem Rechnung.

Zu §§ 6 und 7

Hier ist vorgesehen, daß zwei Drittel der Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe, die auf ein stillgelegtes Steinkohlenbergwerk entfallen, nach dem Beginn der Stillegung auf die Bundesrepublik Deutschland übergehen. Die Vorschrift ist weitgehend den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 nachgebildet.

a) Durch die Ergänzung in § 6 Satz 1 wird klargestellt, daß die Vierteljahresbeträge der Vermögensabgabe eines stillgelegten Steinkohlenbergwerks bereits mit dem Beginn der Stillegung auf den Bund übergehen und daß der Übergang nur für die nach der Stillegung gesetzlich fällig werdenden Vierteljahresbeträge gilt — und nicht auch für solche Vierteljahresbeträge, die gestundet waren und nach Beginn der Stillegung infolge des Ablaufs der Stundungsfrist „fällig" werden. Mit dieser Klarstellung ist zugleich sichergestellt, daß bei einer Liquidation der Eigentümer des stillgelegten Steinkohlenbergwerks nach dem Beginn der Stillegung für die noch ausstehenden Vierteljahresbeträge nicht die sofortige Fälligkeit nach § 52 LAG eintritt.

b) Ist die Eigentümerin des stillgelegten Steinkohlenbergwerks bereits vor dem Beginn der Stillegung aufgelöst worden, so wären die noch ausstehenden Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe nach § 52 LAG mit dem Auflösungsbeschluß sofort fällig geworden. Der Schuldübergang der Vermögensabgabe auf den Bund hätte dann nicht mehr eintreten können, da wegen der sofortigen Fälligkeit der noch ausstehenden Vierteljahresbeträge nach dem Beginn der Stillegung keine Vierteljahresbeträge mehr fällig geworden wären. Durch den Änderungsvorschlag des Ausschusses wird sichergestellt, daß auch in diesem Fall der Schuldübergang eintritt.

Zu § 9

Die Inanspruchnahme der Steuererleichterungen wird hier davon abhängig gemacht, daß die Aktions-

gemeinschaft für die Einstellung des Betriebs eines Steinkohlenbergwerks eine Stillegungsprämie zahlt. Der Ausschuß hält es nicht für erforderlich, die Steuervergünstigungen außer von der Zahlung einer Stillegungsprämie auch noch davon abhängig zu machen, daß die Voraussetzungen für eine Erstattung der von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere GmbH gezahlten Stillegungsprämien durch die öffentliche Hand erfüllt sind. Das Anknüpfen an diese Voraussetzungen, die sich nur aus den zwischen der öffentlichen Hand und der Aktionsgemeinschaft vereinbarten Richtlinien für die Gewährung von Stillegungsprämien ergeben, würde bedeuten, daß die Steuervergünstigungen abhängig gemacht würden von außerhalb des Gesetzes formulierten Tatbeständen. Hiergegen bestehen rechtliche und verwaltungsmäßige Bedenken.

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Satz 2 des § 9 ist vom Ausschuß inhaltlich in die Inkrafttretensvorschrift des § 14 übernommen worden.

Zu § 10

Die Begründung zur Ergänzung des § 6 unter Buchstabe b gilt sinngemäß für die Fälle, die noch unter das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 fallen.

Zu § 11

Der Ausschuß hält es für erforderlich — entsprechend der Regelung des § 8 — auch die anderen Steuervergünstigungen rückwirkend fortfallen zu lassen, wenn die Stillegungsprämie zurückgezahlt werden muß. Er schlägt deshalb eine entsprechende Ergänzung des Gesetzentwurfs vor.

Zu § 14

Die ursprüngliche Fassung dieser Vorschrift würde zur Folge haben, daß die steuerlichen Vergünstigungen des Gesetzentwurfs den Bergwerksunternehmen vorenthalten bleiben, die Schachtanlagen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes stillgelegt haben.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 sowie durch die Anfügung des Absatzes 3 wird sichergestellt, daß die Vergünstigungen des Gesetzes auch für die auf die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gezahlten Stillegungsprämien und vorgenommenen Voraussetzungen anzuwenden sind.

Durch den ersten Halbsatz des Absatzes 4 wird sichergestellt, daß eine nach dem Rationalisierungsverbandsgesetz gebildete Rücklage, die zum 31. Dezember 1966 gewinnerhöhend aufgelöst werden müßte, wenn sie nicht auf Bergbauanlagevermögen übertragen wird, zu diesem Stichtag auch schon auf sonstiges Anlagevermögen übertragen werden kann.

Der zweite Halbsatz des Absatzes 4 sieht vor, daß der in das Rationalisierungsverbandsgesetz neu eingefügte § 40 a rückwirkend vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an gilt.

Namens des Finanzausschusses bitte ich, den Gesetzentwurf in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1967

Dr. Dr. h. c. Toussaint
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/1080 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 20. Januar 1967

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal) — Vorsitzender

Dr. Dr. h. c. Toussaint — Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Steuerbefreiung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer, der Vermögensteuer und der Gesellschaftsteuer befreit, wenn und solange

1. ihre Tätigkeit ausschließlich darauf gerichtet ist, die Stillegung von Schachtanlagen zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle (Steinkohlenbergwerke) im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit dem Ziel einer Anpassung der Kohleförderung an die Absatzmöglichkeiten zu erleichtern und im Zusammenhang damit die Ansiedlung neuer und die Erweiterung bestehender Betriebe anderer Unternehmen in den von den Stillegungen betroffenen Bergbaugebieten zu fördern oder, soweit dies nicht möglich ist, den Zwecken der Raumordnung, der Landesplanung oder des Städtebaus zu dienen,
2. sie sich nicht an anderen Unternehmen beteiligt,
3. sichergestellt ist, daß
   a) sie ihre Jahresüberschüsse an die öffentlich-rechtlichen Körperschaften abführt, die im Rahmen der in Nummer 1 bezeichneten Aufgaben Verpflichtungen übernommen haben.

      Die Überschüsse können jedoch einer offenen Rücklage zugeführt werden, solange diese 50 vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. Die Rücklage darf nur zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder eines Verlustvortrags oder zur Abführung an die vorbezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften verwandt werden,
   b) die Gesellschafter bei der Veräußerung eines Geschäftsanteils an die Gesellschaft als Gegenleistung höchstens den gemeinen Wert des Geschäftsanteils im Zeitpunkt der Veräußerung, jedoch nicht mehr als die auf den Geschäftsanteil geleistete Stammeinlage erhalten. Dies gilt entsprechend bei Auflösung der Gesellschaft und bei Herabsetzung des Stammkapitals,
   c) bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Steuerbefreiung das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die geleisteten Stammeinlagen übersteigt, auf die in Buchstabe a bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen wird.

(2) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, sind die folgenden Umsätze der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung von der Umsatzsteuer befreit:

1. Lieferungen von Gegenständen, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks oder zur Ansiedlung neuer oder zur Erweiterung bestehender Unternehmen erworben worden sind. Das gilt auch für Gegenstände, die im Zeitpunkt des Erwerbs Bestandteile einer Sache oder Teil einer Sachgesamtheit waren;
2. sonstige Leistungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stillegung von Steinkohlenbergwerken oder mit Lieferungen im Sinn von Nummer 1 erbracht werden.

§ 2

Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung können als Betriebsvermögen geführt und bei Ermittlung des Gewinns statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 und 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem niedrigeren Wert angesetzt werden, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt der Anschaffung der Anteile nach § 1 Abs. 1 steuerbefreit ist.

(2) Werden Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung veräußert oder wird diese Gesellschaft aufgelöst, so kann auf den Gewinn, der dadurch bei dem bisherigen Anteilseigner entsteht, die Vorschrift des § 6 b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) mit der Maßgabe angewendet werden, daß in § 6 b Abs. 4 Ziff. 2 des Einkommen-

steuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 an die Stelle des Wortes „Anlagevermögen" das Wort „Betriebsvermögen" tritt.

(3) Die Anteile an der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehören weder zum Betriebsvermögen noch zum sonstigen Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes, solange die Gesellschaft nach § 1 Abs. 1 von der Vermögensteuer befreit ist.

§ 3

Veräußerungsgewinn bei der Stillegung von Steinkohlenbergwerken

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks veräußern, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstehenden Gewinns im Wirtschaftsjahr der Veräußerung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) Hat der Steuerpflichtige eine Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 gebildet, so kann er in den auf die Bildung folgenden vier Wirtschaftsjahren bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die er in diesen Wirtschaftsjahren anzahlt, anschafft oder ganz oder teilweise herstellt, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten den Betrag absetzen, um den er die Rücklage gewinnerhöhend auflöst. Soweit die Rücklage am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung nicht aufgelöst worden ist, ist sie von dem darauffolgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mindestens in Höhe von 12,5 vom Hundert des Betrags, mit dem sie am Schluß des vierten Wirtschaftsjahrs nach ihrer Bildung noch ausgewiesen ist, gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Hat der Steuerpflichtige von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts einen Betrag nach Absatz 1 Nr. 1 oder nach Absatz 2 Satz 1 abgezogen, so gilt der verbleibende Betrag als Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts.

(4) Hat der Steuerpflichtige für Veräußerungsgewinne Absatz 1 in Anspruch genommen, so ist insoweit § 34 des Einkommensteuergesetzes nicht anzuwenden.

(5) Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 Nr. 2 ist auch zulässig, wenn in den handelsrechtlichen Jahresbilanzen kein entsprechender Passivposten ausgewiesen wird.

§ 4

Stillegungsprämien

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können bei der Ermittlung des Gewinns bis zur Höhe der Stillegungsprämie, die sie bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung erhalten, im Wirtschaftsjahr der Zahlung

1. bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die sie in diesem Wirtschaftsjahr anzahlen, anschaffen oder ganz oder teilweise herstellen, von den Anzahlungen, den Anschaffungskosten, den Herstellungskosten oder den Teilherstellungskosten einen Betrag absetzen oder
2. eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden.

(2) § 3 Abs. 2 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

§ 5

Umsatzsteuer

(1) Veräußerungen im Sinne des § 3 Abs. 1 sind von der Umsatzsteuer befreit.

(2) Die bei der Stillegung eines Steinkohlenbergwerks von der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung gezahlte Stillegungsprämie gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

§ 6

Übergang der Vermögensabgabe

(1) Wird ein Steinkohlenbergwerk stillgelegt, so gehen mit Wirkung vom Beginn der Stillegung an zwei Drittel der Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallen und nach dem Beginn der Stillegung gesetzlich fällig werden, auf die Bundesrepublik Deutschland über. Satz 1 findet auch dann Anwendung, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung, die Eigentümerin des stillgelegten Steinkohlenbergwerks ist, im Zusammenhang mit der Stillegung, jedoch vor oder mit deren Beginn, aufgelöst worden ist; die sofortige Fälligkeit nach § 52 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) gilt insoweit als nicht eingetreten.

(2) Als auf das stillgelegte Steinkohlenbergwerk entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in

der Fassung vom 1. Juni 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 358), der dem Wertanteil des ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögens am gesamten Anlagevermögen des Abgabepflichtigen entspricht. Maßgebend ist das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen. In den Fällen der Entflechtung, der Fusion und des Erwerbs treten bei der Anwendung der Sätze 1 und 2

1. an die Stelle des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der übernommene Vierteljahrsbetrag,
2. an die Stelle des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens der dem übernommenen Vierteljahrsbetrag entsprechende Teil des der Vermögensabgabe unterliegenden Vermögens oder, wenn dieser vom Abgabeschuldner nicht nachgewiesen werden kann, das übernommene Vermögen, das sich im Zeitpunkt der Übernahme nach den für die Vermögensteuer maßgebenden Vorschriften errechnet.

Zu dem ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk dienenden Anlagevermögen im Sinn des Satzes 1 gehören auch das Anlagevermögen von Aufbereitungsanlagen und Kraftwerken, die nur mit dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, und das Anlagevermögen von Brikettfabriken und Kokereien, die bisher ausschließlich dem stillgelegten Steinkohlenbergwerk gedient haben, wenn diese Anlagen ebenfalls stillgelegt worden sind.

(3) Eine Stillegung gilt als begonnen, wenn auf Grund eines Stillegungsbeschlusses wesentliche, auf die Durchführung dieses Beschlusses gerichtete Maßnahmen rechtlicher, technischer oder organisatorischer Art getroffen worden sind. Dieser Zeitpunkt ist dem Finanzamt durch eine vom Bundesminister für Wirtschaft bestätigte Erklärung des Abgabeschuldners mitzuteilen.

(4) Die §§ 34 und 54 a der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die nach Absatz 1 übergehenden Vierteljahrsbeträge sind bis zur Zustellung des Bescheids über den Schuldübergang zu stunden.

§ 7

Übergang der Kreditgewinnabgabe

§ 6 gilt entsprechend für eine Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe, die im Rahmen des gewerblichen Betriebs entstanden ist, zu dem das stillgelegte Steinkohlenbergwerk am 21. Juni 1948 gehörte. Abweichend von Satz 1 tritt der Schuldübergang auch dann ein, wenn das stillgelegte Steinkohlenbergwerk auf Grund einer Entflechtungsanordnung ohne Übergang einer Abgabeschuld der Kreditgewinnabgabe im Austausch gegen andere Anlagen übernommen worden ist, bei denen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben waren.

§ 8

Rückwirkender Fortfall des Schuldübergangs

(1) Der Schuldübergang nach den §§ 6 und 7 gilt als nicht eingetreten, wenn die Stillegungsprämie an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzuzahlen ist. Der Bescheid über den Schuldübergang ist aufzuheben.

(2) Der Abgabeschuldner hat der Bundesrepublik Deutschland die von ihr entrichteten Beträge an Vermögensabgabe und Kreditgewinnabgabe vom Zeitpunkt der Entrichtung bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch das Finanzamt mit sechs vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 9

Stillegung

Stillegung eines Steinkohlenbergwerks im Sinne der §§ 1 und 3 bis 7 ist die endgültige Einstellung des Betriebs eines Steinkohlenbergwerks oder der Kohlengewinnung im Abbaubereich eines früher selbständigen Steinkohlenbergwerks, für die die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung eine Stillegungsprämie zahlt.

§ 10

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau

Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
      bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
   b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3" durch die Worte „die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.
   c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
2. § 31 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bergbauanlagevermögens" durch die Worte „des Anlagevermögens" ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
      „(2) § 30 Abs. 4 bis 6 sind entsprechend anzuwenden."

3. § 33 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Worte „im Sinne des § 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3" werden gestrichen.

   b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

   „Bergbauanlagevermögen ist das dem Steinkohlenbergbaubetrieb eines Unternehmens dienende oder ihm zu dienen bestimmte Anlagevermögen. Als Bergbauanlagevermögen gelten auch Kraftwerke, die im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betrieben werden, sowie Anteile an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung im Inland, wenn das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer zugrunde gelegte Anlagevermögen dieser Kapitalgesellschaft zuzüglich des Werts der Beteiligungen im Sinn des § 102 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) zu mindestens zwei Drittel dem Steinkohlenbergbau einschließlich der im Zusammenhang mit Steinkohlenbergwerken betriebenen Kraftwerke dient oder zu dienen bestimmt ist."

4. Nach § 40 wird der folgende § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Anwendung der §§ 39 und 40 im Fall der Auflösung einer Körperschaft oder Personenvereinigung

Die §§ 39 und 40 finden auch dann Anwendung, wenn die Körperschaft oder Personenvereinigung, die Eigentümerin des stillgelegten Steinkohlenbergwerks ist, im Zusammenhang mit der Stillegung, jedoch vor oder mit dem Zeitpunkt der Antragstellung (§ 37) aufgelöst worden ist; die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe nach § 52 oder der Kreditgewinnabgabe nach § 179 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) gilt insoweit als nicht eingetreten."

§ 11

Rückwirkender Fortfall von Steuerbegünstigungen

Die Begünstigungen der §§ 3, 4 und 5 entfallen mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die Stillegungsprämie an die Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung zurückzuzahlen ist. Die Steuerbescheide sind entsprechend zu berichtigen.

§ 12

Änderung des Einkommensteuergesetzes

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Ziffer 59 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Die folgende Ziffer 60 wird angefügt:

   „60. nach dem 31. Dezember 1965 gewährte Leistungen aus öffentlichen Mitteln an Arbeitnehmer des Steinkohlen- und Erzbergbaus aus Anlaß von Stillegungs-, Einschränkungs- oder Umstellungsmaßnahmen."

§ 13

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 Abs. 2 sind vom Tage der Errichtung der Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere Gesellschaft mit beschränkter Haftung an anzuwenden.

(3) Die Vorschriften der §§ 3 und 5 Abs. 1 sind auf die dort bezeichneten Veräußerungen auch dann anzuwenden, wenn sie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen worden sind.

(4) Die Vorschrift des § 10 Nr. 1 bis 3 ist vom 1. Dezember 1966, die Vorschrift des § 10 Nr. 4 vom 1. September 1963 an anzuwenden.